



Elektrizitätsversorgung Ursenbach

Strompreis 2026

Preisbestimmungen für Spezialtarife

Gültig ab 1. Januar 2026

Vergütung für die Rücklieferung von Strom

Gilt für die Energieeinspeisung in das Verteilnetz von Stromproduktionsanlagen nach Art. 15 des Energiegesetzes.

Die EV Ursenbach nimmt als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese. Die Vergütungen gelten für entsprechende Produktionsanlagen im Netzgebiet der EV Ursenbach und kommen zur Anwendung, sofern der Produzent die Energie an die EV Ursenbach liefert.

Rücklieferung für erneuerbare Energie

Die Vergütung erfolgt nach dem Referenz-Marktpreis. Der Referenz-Marktpreis für Photovoltaikanlagen wird vom Bundesamt für Energie (BFE) publiziert und entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse (Swissix) in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag (day-ahead) festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen. Bei den übrigen Technologien entspricht der Referenz-Marktpreis dem Durchschnitt der Preise, die für lastganggemessene Anlagen in einem Monat und für nicht lastganggemessene Anlagen in einem Vierteljahr an der Strombörse für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.

[Website des BFE](#) zur „Einspeisevergütung“

Weiter gelten nach den Bestimmungen von Art. 12 der Energieverordnung Minimalvergütungen.

Leistung PV-Anlage	Minimalvergütung exkl. MwSt.
< 30 kWp (mit oder ohne Eigenverbrauch)	6.00 Rp./kWh
≥ 30 kWp–150 kWp (ohne Eigenverbrauch)	6.20 Rp./kWh
≥ 30 kWp–150 kWp (mit Eigenverbrauch) ¹	Vergütung erfolgt anteilmässig für den Anteil an der Gesamtleistung der Produktionsanlage: ≤ 30 kWp: Minimalvergütung = 6.00 Rp./kWh > 30 kWp: Minimalvergütung = 0.00 Rp./kWh
> 150 kWp	keine Minimalvergütung

¹ Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die Leistung der Anlage teilt. Somit wird je nach Leistung die Minimalvergütung zwischen 5.8 Rp./kWh (180 : 31 kWp) und 1.2 Rp./kWh (180 : 150 kWp) liegen.

Rücklieferung für nicht erneuerbare Energie

Bei fossil oder teilweise fossil erzeugter Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) richtet sich die Vergütung gemäss den gesetzlichen Vorgaben nach den day-ahead Spotpreisen für das Marktgebiet Schweiz.

Die vom Produzenten produzierte elektrische Energie ist zuerst für den Eigenbedarf zu verwenden.

Die vorstehenden Vergütungen der EV Ursenbach gelten nur für die in das Netz der EV Ursenbach eingespeiste elektrische Energie. Die Vergütung der produzierten Energie erfolgt mit dem aktuellen Ablese- und Rechnungszyklus.

Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN)

Für jede Kilowattstunde, die ins Netz rückgeliefert wird, wird zugleich ein Herkunftsnachweis (HKN) für den Ökologischen Mehrwert generiert.

Die Übernahme der Herkunftsnachweise (HKN) ist ein freiwilliges Angebot der EV Ursenbach und bedarf der Einrichtung eines Dauerauftrages bei Pronovo. Die EV Ursenbach über nimmt den Ökologischen Mehrwert zu markt-orientierten, fairen Preisen. Die Höhe des HKN-Vergütungsansatzes wird jährlich durch EV Ursenbach festgelegt.

Leistung PV-Anlage	Minimalvergütung exkl. MwSt.
Unabhängig von der Anlagenleistung ¹	1.50 Rp./kWh

¹ Anlagen kleiner als 2 kVA (bzw. 2 kW) können nicht im HKN-System registriert werden. Darunter fallen auch Plug&Play-Anlagen. Solche Anlagen erhalten keine Vergütung des HKN.

LEG Netznutzungsreduktion

Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ist ein Zusammenschluss von Endverbrauchern, Erzeugern erneuerbarer Energien und Speicherbetreibern, die ihren selbst erzeugten Strom innerhalb einer Gemeinschaft verteilen und nutzen wollen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer LEG

- **Ausdehnung:** Die Bildung einer LEG wird über die Anschlusssituation definiert. Das heisst; Alle Teilnehmer müssen sich auf dem gleichen Gemeindegebiet, beim gleichen Netzbetreiber und auf der gleichen Netzebene (NE 5 oder NE 7) befinden. Es dürfen keine Spannungsebenen über 36 kV in Anspruch genommen werden.
- **Intelligente Messsysteme:** Jeder Teilnehmer muss mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) ausgestattet sein, das den Verbrauch und die Erzeugung des Stroms erfasst.
- **Leistungsanforderungen:** Die eingebrachten Erzeugungsanlagen müssen zusammen mindestens 5 % der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher abdecken.
- **Begrenzung:** Es kann nur an einer LEG teilgenommen werden.

Teilnehmende Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) erhalten auf den Netznutzungstarif einen gesetzlich definierten Abschlag, sofern der Strom innerhalb der LEG selbst produziert und intern verteilt wird.

Die Höhe des Abschlags richtet sich danach, ob für den internen Stromaustausch eine Transformation erforderlich ist oder nicht:

Abschlag	Voraussetzung	Anwendbar auf
40 %	LEG-Teilnehmende sind im selben Trafobereich angeschlossen. Für den Stromaustausch innerhalb der LEG ist keine Transformation erforderlich.	Netznutzungstarif ¹
20 %	LEG-Teilnehmende sind nicht im selben Trafobereich angeschlossen. Aufgrund der Netztopologie ist für den Stromaustausch eine Transformation erforderlich (zwischen Mittel- und Niederspannung).	Netznutzungstarif ¹

¹ Abschlag nur auf Netznutzung Komponenten Grundpreis, Arbeitspreis und Leistungspreis. Kein Abschlag auf Energie, Messung sowie Abgaben und Zuschläge.

Netznutzungsrückvergütung für Speicher

Für stationäre oder mobile Speichereinrichtungen, die Energie aus dem Netz beziehen und diese zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ins Netz zurückspeisen, wird das Netznutzungsentgelt anteilig rückerstattet. Die Rückvergütung erfolgt nur auf den Arbeitstarif der Netznutzung und nur für die Strommenge, die zuvor aus dem Netz bezogen wurde.

Die übrigen Bestandteile des Netznutzungspreises bleiben von der Rückvergütung ausgeschlossen.

Allfällige Kosten für die Messeinrichtung werden dem Speicherbetreiber in Rechnung gestellt.

Produkt Netznutzung	Rückvergütung ¹ exkl. MwSt.	Messkosten exkl. MwSt.
NS T1 (Niederspannung, < 50'000 kWh)	12.33 Rp./kWh	Direktmessung: 5.50 CHF/Mt. Wandlermessung: 14.50 CHF/Mt.
NS Flex (Zusatztarif für unterbrech- und steuerbare Geräte und Anwendungen)	10.23 Rp./kWh	Direktmessung: 5.50 CHF/Mt. Wandlermessung: 14.50 CHF/Mt.
MS (Mittelspannung)	6.23 Rp./kWh	Wandlermessung: 46.50 CHF/Mt.

¹ Durchschnittlicher Arbeitspreis des Netznutzungstarifs inkl. Abgaben und Zuschläge

Ergänzende Bestimmungen

Die genannten Konditionen gelten vorbehaltlich von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und der Marktverhältnisse.

Messung und Abrechnung

Die Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die EV Ursenbach festgelegt, geliefert und installiert. Diese sind und bleiben im Eigentum der EV Ursenbach.

Sämtliche Kosten für notwendige Installationsanpassungen gehen zulasten der verursachenden Partei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie weiteren, anwendbaren Reglementen und Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.